



Beschlussvorlage

Amt: 622 Brucker	Datum: 14.11.2016	Az.: 622/Br/Ha/Wa	Drucksache Nr.: 330/2016
---------------------	-------------------	----------------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	21.11.2016	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt
--					

Betreff:

Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Technischen Ausschuss (Umlegungsausschuss)

Beschlussvorschlag:

Herr Dipl.-Ing. Michael Ortmann, dienstansässig Waltersweierweg 1 in 77652 Offenburg, wird als stimmberechtigtes Mitglied für den Technischen Ausschuss (Umlegungsausschuss) für die Umlegung „Hosenmatten II, 2. Abschnitt“, Gemarkung Lahr bestellt.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.			

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DVO-BauGB) ist nach § 3 Abs. 3 ein Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme zu bestellen. Alternativ kann der Gemeinderat widerruflich als weiteres stimmberechtigtes Mitglied und als Stellvertreter jeweils einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit dieser Behörde oder einen örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinen Vertreter bestellen.

In den Umlegungsausschuss ist als Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) u.a. ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu bestellen.

Nach der Hauptsatzung der Stadt Lahr ist bei Umlegungen eines Beamte/r des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der/die Leitung des städt. Vermessungsamtes innehat, als stimmberechtigtes Mitglied zu bestellen. Insofern wurde von § 3 Abs. 3 DVO-BauGB Gebrauch gemacht.

Da die Stadt Lahr keinen Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes mehr beschäftigt, wird vorgeschlagen den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Michael Ortman als stimmberechtigtes Mitglied zu bestellen.

Guido Schöneboom

Ralph Brucker